

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 25. November 1980

zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhr von genießbarer und pharmazeutischer Gelatine mit Ursprung in Schweden

(80/1094/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾,

nach Anhörung der Stellungnahmen des durch diese Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat einen Antrag auf Verfahrenseinleitung erhalten, der Beweise für das Vorliegen von Dumpingpraktiken bei genießbarer und pharmazeutischer Gelatine mit Ursprung in Schweden sowie einer dadurch verursachten bedeutenden Schädigung enthielt. Daraufhin gab sie die Einleitung eines Verfahrens betreffend die Einfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft ⁽²⁾ bekannt, unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer sowie den Antragsteller und leitete eine Untersuchung der Angelegenheit ein.

Die Kommission hat den interessierten Parteien Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und die mündliche Anhörung zu beantragen. Der Antragsteller, der Ausführer, einige Einführer und einige Endverbraucher der betreffenden Ware haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Darüber hinaus hat die Kommission den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit gegeben zusammenzutreffen, damit widersprechende Ansichten und Gegenargumente vorgebracht werden konnten. Weder der Antragsteller noch der Ausführer haben diese Gelegenheit wahrgenommen. Der Antragsteller, die bekanntermaßen betroffenen Einführer und der Ausführer sowie die Vertreter des Ausfuhrlandes haben die Möglichkeit gehabt, die der Kommission zur Verfügung gestellten nichtvertraulichen Unterlagen einzusehen, soweit sie für die Vertretung ihrer Interessen erheblich waren. Der Antragsteller erhielt ferner Gelegenheit, Bemerkungen zu einem ausführlichen nichtvertraulichen Memorandum des Ausführers abzugeben, und machte von dieser Gelegenheit Gebrauch.

Im Laufe des Verfahrens hat die Kommission alle Informationen eingeholt und überprüft, die sie für notwendig erachtete, und bei dem schwedischen Hersteller eine Kontrolle an Ort und Stelle vorgenommen.

Bei der Prüfung des Vorliegens von Dumpingpraktiken seitens des schwedischen Herstellers hatte die Kommission zu berücksichtigen, daß in dem Antrag behauptet wurde, die Waren würden auf dem schwedischen Markt mit Verlust abgesetzt. Diesen Behauptungen lagen detaillierte Kostenrechnungen zugrunde, bei denen die Produktionskosten in der Gemeinschaft für Schweden extrapoliert und mit den tatsächlichen Wiederverkaufspreisen in Schweden verglichen wurden. Die Kommission hat deshalb sämtliche Produktionskosten einschließlich der Abschreibungen, Finanzierungskosten und nach einem Schlüssel aufzuteilenden sonstigen Gemeinkosten des schwedischen Herstellers für die Zeit vom 1. August 1979 bis 31. Juli 1980 geprüft und festgestellt, daß in diesem Zeitraum die Waren am schwedischen Markt nicht mit Verlust verkauft wurden. Bei einem Vergleich der Ausfuhren des schwedischen Herstellers nach der Gemeinschaft, insbesondere dem Vereinigten Königreich, mit dem Gesamtumsatz auf dem schwedischen Inlandsmarkt stellte die Kommission ferner fest, daß die Verkäufe am Inlandsmarkt in ausreichenden Mengen getätigt wurden, um einen zuverlässigen Vergleich zu ermöglichen. Die Kommission entschied deshalb, daß die Verkäufe am schwedischen Inlandsmarkt zur Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen sind.

Alle Preisvergleiche wurden für jede einzelne Gelatinesorte und, soweit erforderlich, für jedes einzelne Geschäft durchgeführt. Die Vergleiche wurden auf der Stufe „ab Werk“ für Verkäufe im Zeitraum vom 1. Januar 1979 bis 31. Juli 1980 vorgenommen. Es wurde keine Anpassung der Verkaufspreise beantragt oder für notwendig erachtet.

Die Untersuchung hat ergeben, daß die Ausführpreise gegenüber dem Vereinigten Königreich vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1979 um durchschnittlich 16,7 % vom 1. Januar bis 31. Juli 1980 um durchschnittlich 9,3 % und insgesamt um durchschnittlich 12,9 % über den entsprechenden Preisen auf dem schwedischen Inlandsmarkt lagen.

Demnach lag bei den Ausfuhren der betreffenden Waren nach dem Vereinigten Königreich kein Dumping vor.

Unter diesen Umständen ist es angebracht, das Verfahren betreffend die Einfuhr von genießbarer und pharmazeutischer Gelatine mit Ursprung in Schweden einzustellen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 219 vom 27. 8. 1980, S. 2.

BESCHLIESST :

Brüssel, den 25. November 1980

Einziges Artikel

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhr genießbarer und pharmazeutischer Gelatine der Tarifstelle ex 35.03 B I des Gemeinsamen Zolltarifs, NIMEXE-Kennziffer ex 35.03-91, mit Ursprung in Schweden wird eingestellt.

Für die Kommission

Wilhelm HAFFERKAMP

Vizepräsident